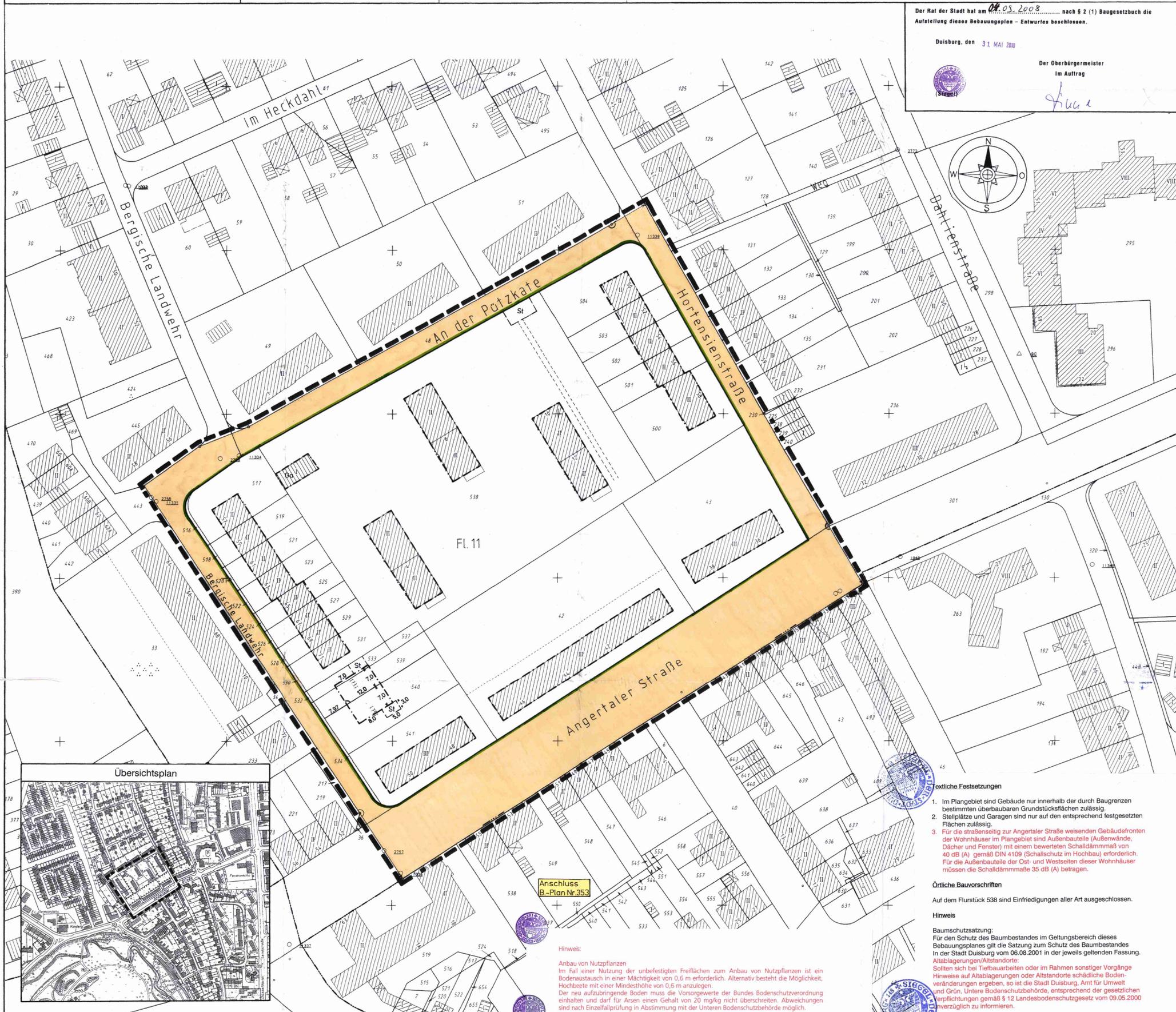


Bestandsdarstellung		PLANZEICHENERKLÄRUNG gem. § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts						
		Art und Maß der baulichen Nutzung	Begrenzungslinien	Verkehrsflächen, Grünflächen und übrige Flächen	Sonstige Festsetzungen	Kennzeichnungen	Nachrichtliche Übernahmen	Vermerke
Öffentliche Gebäude Wohngebäude Wirtschafts- und Industriegebäude Gebäude mit Angabe der Geschosshöhe Arkaden und Durchfahrten Mauer <small>Weiter: Signaturen siehe DIN 18702 und Katastervorschriften z. B. 30.29 (Alte Höhenlage)</small>	Straßenbahngleisachse Bordstein Baum Böschung Grenzen Gemarkungsgrenze Flurgrenze Flurstücksgrenze <small>Weiter: Signaturen siehe DIN 18702 und Katastervorschriften</small>	Reine Wohngebiete Allgemeine Wohngebiete Mischgebiete Dorfgebiete Kerngebiete Industriegebiete Gewerbegebiete Sondergebiete Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z. B. zwingend z. B. als Mindest- und Höchstgrenze z. B. Grundflächenzahl z. B. Geschosflächenzahl z. B. Baumassenzahl z. B.	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Straßenbegrenzung- und Baulinie Straßenbegrenzung- und Baugrenze Baulinie Baugrenze Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	Straßenverkehrsflächen	St Stellplatz Go Flächen für Garagen			



<p>Der Rat der Stadt hat am <u>03.05.2008</u> nach § 2 (1) Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplan - Entwurfes beschlossen.</p> <p>Duisburg, den <u>31. Mai 2008</u></p> <p>Der Oberbürgermeister Im Auftrag <i>Stur</i></p>	<p>Der Aufstellungsbeschluss wurde am <u>05.09.2008</u> gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Duisburg, den <u>31. Mai 2008</u></p> <p>Der Oberbürgermeister Im Auftrag <i>Stur</i></p>
<p>Der Rat der Stadt hat am ..... nach § 3 (1) Satz 2 Baugesetzbuch beschlossen, eine Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch nicht durchzuführen.</p> <p>Duisburg, den .....</p> <p>Der Oberbürgermeister Im Auftrag (Siegel)</p>	<p>Der Rat der Stadt hat am <u>22.05.2010</u> nach § 3 (2) Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan - Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.</p> <p>Duisburg, den <u>31. Mai 2010</u></p> <p>Der Oberbürgermeister Im Auftrag <i>Stur</i></p>
<p>Der Rat der Stadt hat am <u>30.05.2011</u> nach § 10 (1) Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan einschließlich der Änderungen in <u>rot</u> Farbe als Satzung beschlossen.</p> <p>Duisburg, den <u>31.05.2011</u></p> <p>Der Oberbürgermeister Im Auftrag <i>Stur</i></p>	<p>Dieser Bebauungsplan - Entwurf und die Begründung haben nach § 3 (2) Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom <u>28.05.2010</u> bis <u>28.05.2010</u> einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.</p> <p>Duisburg, den <u>31. Mai 2010</u></p> <p>Der Oberbürgermeister Im Auftrag <i>Stur</i></p>
<p>Der Rat der Stadt hat am <u>30.05.2011</u> nach § 10 (1) Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan einschließlich der Änderungen in <u>rot</u> Farbe als Satzung beschlossen.</p> <p>Duisburg, den <u>31.05.2011</u></p> <p>Der Oberbürgermeister Im Auftrag <i>Stur</i></p>	<p>Diese Satzung entspricht dem Beschluss des Rates der Stadt vom <u>30.05.2011</u></p> <p>Duisburg, den <u>06.06.2011</u></p> <p>Der Oberbürgermeister Im Auftrag <i>Stur</i></p>
<p>Der Rat der Stadt hat am <u>30.05.2011</u> diesen Bebauungsplan gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch als Satzung beschlossen, und er ist am <u>15.06.2011</u> gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch mit dem Hinweis, dass dieser Bebauungsplan als Satzung mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Zimmer U32/33 des Stadthauses an den Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten wird, ortsüblich bekannt gemacht worden.</p> <p>Auf die §§ 44 (3, 4) und 215 (1) Baugesetzbuch sowie auf § 7 (6) der Gemeindeordnung NW wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.</p> <p>Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.</p> <p>Duisburg, den .....</p> <p>Der Oberbürgermeister Im Auftrag <i>Stur</i></p>	

- Textliche Festsetzungen**
- Im Plangebiet sind Gebäude nur innerhalb der durch Baugrenzen bestimmten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
  - Stellplätze und Garagen sind nur auf den entsprechend festgesetzten Flächen zulässig.
  - Für die straßenseitig zur Angertaler Straße weisenden Gebäudefronten der Wohnhäuser im Plangebiet sind Außenbauteile (Außenwände, Dächer und Fenster) mit einem bewerteten Schalldämmmaß von 40 dB (A) gemäß DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) erforderlich. Für die Außenbauteile der Ost- und Westseiten dieser Wohnhäuser müssen die Schalldämmmaße 35 dB (A) betragen.
- Örtliche Bauvorschriften**
- Auf dem Flurstück 538 sind Einfriedigungen aller Art ausgeschlossen.
- Hinweis**
- Baumschutzsatzung:  
Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg vom 06.08.2001 in der jeweils geltenden Fassung, Altanlagen/Altstandorte:  
Sollten sich bei Tiefbauarbeiten oder im Rahmen sonstiger Vorgänge Hinweise auf Altanlagen oder Altstandorte schädliche Bodenveränderungen ergeben, so ist die Stadt Duisburg, Amt für Umwelt und Grün, Untere Bodenschutzbehörde, entsprechend der gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 12 Landesbodenschutzgesetz vom 09.05.2000 unverzüglich zu informieren.

**DUISBURG**  
am Rhein

Gemarkung Huckingen

Flur 11

**BEBAUUNGSPLAN NR. 1126**

**- Wanheim -**

Für einen Bereich zwischen Angertaler Straße, Hortensienstraße, der Straße „An der Putzkate“ und der Straße „Bergische Landwehr“

Maßstab 1 : 500

Rechtsgrundlage:  
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung 1990 - PlanZ/90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).

Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert am 05.04.2005 (GV NRW S. 332).

Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - DIN-Normen, VDI-Richtlinien sowie Richtlinien anderer Art - können diese beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement (Amt 61), 47051 Duisburg, Erstenstraße 7, Zimmer 2 und 3, an den Werktagen montags bis freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Der Bebauungsplan besteht aus - diesem Blatt - Haupttitel und einer Begründung. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Duisburg, den 03. Nov. 09  
Amt für Baurecht und Bauberatung  
*Stur*

Duisburg, den 03. Nov. 09  
Amt für Baurecht und Bauberatung  
*Stur*

Für die Bearbeitung des Planentwurfes.  
Duisburg, den 31.05.2011  
Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement  
*Stur*

Dieser Plan ist auf Grund von Anregungen in Stellungnahmen in rot Farbe geändert worden.  
Duisburg, den 28. Juni 2010  
Amt für Baurecht und Bauberatung  
Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement  
*Stur*

Stand der Planunterlage Oktober 2009